



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

22. März 1963

Nr. 1756

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Teilbebauungsplanes Passwangstrasse (Baulinien und spezielle Bauvorschriften für GB Nr. 2262) zur Genehmigung.

Der abgeänderte Teilbebauungsplan sieht die Aufhebung der Planung für die Grundstücke Nr. 2262, 2267, 2270 und 2271 vor, welche in dem mit RRB Nr. 4561 vom 25. September 1959 genehmigten Plan projektiert ist. Diese Korrektur erfolgt auf das Begehren des Herrn Saner, Breitenbach, welcher auf dem Grundstück Nr. 2262 eine grössere Ueberbauung vornehmen will, wodurch die bisherige Baulinie verändert werden muss. Zudem müssen die Bauvorschriften angepasst werden, welche nun auf dem erwähnten Areal die Errichtung eines Gebäudes mit höchstens 4 Vollgeschossen zulassen. Da mit diesem Bau das Dorfbild in aesthetischer Hinsicht, sowie die Strassenführung (Breite) mit den Baulinien tangiert wird, waren zur Planbereinigung verschiedene Verhandlungen und Augenscheine zwischen den zuständigen kantonalen Amtsstellen, den Gemeindebehörden und der Bauherrschaft nötig. Nach verschiedenen Abänderungen des Projektes konnte schlussendlich in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse eine Einigung hinsichtlich der Baulinie gefunden werden, sodass die Abänderung des Planes in der vorliegenden Form genehmigt werden kann. Dieser sieht für die Parzelle GB Nr. 2262 eine 4-geschossige Bauweise mit Arkade gegen die Passwangstrasse und Dorfplatzseite vor. Die öffentliche Auflage des Teilbebauungsplanes (Abänderung) Passwangstrasse, sowie der dazugehörenden Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 9. Februar bis 10. März 1962. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes war der Gemeinderat für die Genehmigung dieser Planänderung mit den Bauvorschriften zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 19. März 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Abänderung des Teilbebauungsplanes Passwangstrasse (Baulinien und spezielle Bauvorschriften für GB Nr. 2262) wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	(Staatskanzlei Nr. 489)
Publikationskosten	Fr. 14.--	
<u>Total</u>	<u>Fr. 38.--</u>	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Breitenbach zu verrechnen)
	<u>=====</u>	

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach
Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)